

## **Satzung**

### **der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Schneverdingen e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Schneverdingen e.V.“
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer 130262 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - internationaler Gesinnung
  - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und
  - des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Förderung der Partnerschaft zwischen der Stadt Schneverdingen und der Stadt und Gemeinde Barlinek (ehemals Berlinchen) in Polen.
  - b. Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.
  - c. Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, sportlichen, literarischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d. Förderung der Begegnung zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, auch unter weiterer internationaler Beteiligung und insbesondere unter Einbeziehung von Jugendlichen und Kindern.
  - e. Herausgabe und Verbreitung einer Vereinspublikation sowie sonstiger Publikationen, die im Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen.
  - f. Vermittlung von Sprachkursen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt;  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss mindestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
  - b. durch Ausschluss;  
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Zahlungsrückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
  - c. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Vereinsarbeit zu fördern und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

- (2) Sie sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu unterstützen, dem Verein alle sachgemäßen Auskünfte zu geben und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 30. Juni fällig.
- (3) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten auch aus
- Entgelten für Leistungen (Rechnungslegung)
  - Umlagen für besondere Maßnahmen und Aktivitäten
  - Umlagen für besondere Maßnahmen und Aktivitäten für einzelne Mitgliedergruppen
  - sonstige Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. der / dem Vorsitzenden
  - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der / dem Schatzmeister/in
  - d. der / dem Schriftführer/in
  - e. bis zu 5 weiteren Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in gemeinsam.

## **§ 10 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen oder Mitgliederversammlung;
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d. Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben;
  - e. Repräsentation des Vereins.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung soll dabei angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach § 12 I eingeladen wurde und ein Drittel des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es besteht ein Mitwirkungsverbot entsprechend § 13 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - b. Wahl von drei Kassenprüfern;
  - c. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - d. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
  - e. Entlastung des Vorstandes;
  - f. Ausschluss von Mitgliedern;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern; (zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste gemacht haben.)
  - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; (Diese müssen mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.)
  - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 12 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die ersatzweise Bekanntmachung in der Schneverdinger Zeitung / Böhme-Zeitung entspricht einer schriftlichen Einberufung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Wahlleiter übertragen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 3 Jahre; jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt und ein Kassenprüfer scheidet nach 3 – jähriger Amtszeit aus. Eine Wiederwahl ist einmalig (für weitere 3 Jahre) möglich. Außerhalb dieses Turnus ausscheidende Kassenprüfer werden für die Restwahlzeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers durch Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung ersetzt.
- (3) Es sollen mindestens zwei der Kassenprüfer einmal jährlich die Vereinskasse prüfen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht erstatten.

## **§ 16 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann auf Zeit oder für einzelne Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Zielsetzung des Vereins dienlich sein können.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 18 Änderungen der Satzung des Vereins, Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsänderungen ohne Außenwirkung können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand die Mitgliederversammlung ausdrücklich darüber informieren.
- (2) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

Gleiches gilt für den Fall, dass dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. März 1995 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und am 06.04.2011 geändert.

**Die Satzung in jetzt vorliegender Form wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft**

Schneverdingen, den 10.03.2017

.....  
(Vorsitzender)